

Achtung Zeitarbeiter!

§615 BGB

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

(Bedeutet: Wenn ihr bei einer Zeitarbeitsfirma Vollzeit unter Vertrag seid, habt ihr Anrecht auf die Bezahlung von 40 Wochenstunden bzw. 160 Monatsstunden, egal, ob ihr diese Zeit arbeiten musstet, oder nicht. Ihr dürft weder gezwungen werden, Urlaubstag zu nehmen, noch dürfen diese Tage vom Lohn abgezogen werden)

§615 Satz 1 des BGB: Das Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung bei Annahmeverzug des Verleihers kann nicht durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

(§ 615 BGB in Verbindung mit §11 (4) Arbeitnehmerüberlassungsgesetz!)

(Bedeutet: Wenn die Leiharbeitsfirma auf den unterschriebenen Tarifvertrag verweist, um euch nicht gearbeitete Stunden abzuziehen, ist dies illegal. Solltet ihr entlassen werden, weil ihr auf eure Rechte besteht, werdet ihr mit diesen Paragraphen vor Gericht gewinnen und jeden Cent erhalten, der euch gestohlen wurde!)

§266a: Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt.

(1) Wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafen bestraft.

(Bedeutet: Wenn die Leiharbeitsfirma euch weniger als 160 Arbeitsstunden monatlich auszahlt, macht sie sich der Steuerhinterziehung schuldig!)

„Die Firmen arbeiten einfach fast alle nach dem Motto: "Wo kein Kläger, da kein Richter."

Laßt Euch nicht bestehlen!!!